

Abstimmung zum einheitlichen Umfang für die Öffnung von Kulturstätten und Kulturveranstaltungen im Außenbereich im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen ab einem 7-Tages-Inzidenzwert unter 100

mit Gesundheitsamt des Erzgebirgskreises (ERZ) und des Landkreises Mittelsachsen

Ziel: Für den gemeinsamen Kulturraum soll mit den beiden Landkreisen ein einheitlicher Umfang ab der Öffnung von Kulturstätten ab einer 7- Tage-Inzidenz von unter 100 abgestimmt werden, um eine qualitative Vorbereitung/Vorlaufzeit der Kulturakteure zu gewährleisten. Durch eine zentrale Information des Kulturraumes zu den wichtigsten Fragen der Kultureinrichtungen via Website sollen die Gesundheitsämter wegen Anfragen entlastet werden.

Rechtliche Grundlage: SächsCoronaSchVO vom 10.06.2021 und Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus (AV Hygiene) vom 11.06.2021

Abstimmungsinhalt		gültig vom 31.05.- 13.06.21	gültig vom 14.06.- 30.06.21	aktuelle Erläuterung
		Antwort (ja/nein)	Antwort (ja/nein)	
1	Sind grundsätzlich mit der Öffnung von Kulturstätten auch Veranstaltungen im Innenbereich wieder möglich?	ja	ja	einrichtungsbezogene Angebote der Kulturstätte auch im Innenbereich wieder möglich; nicht einrichtungsbezogene Veranstaltungen von Kulturstätten (wie Konzert in Bibliothek) sollten weiterhin eher im Außenbereich durchgeführt werden
2	Gibt es eine aktuelle Höchstgrenze für Publikumsanzahl bei Kulturveranstaltungen im Innen- und für den Außenbereich analog wie bei Versammlungen (max. 1.000)?	offen	nein	Großveranstaltungen über 1.000 Besucher sind ab einer 7-Tage Inzidenz von unter 50 im Innen- und Außenbereich mit genehmigungspflichtigem Hygienekonzept, Terminbuchung, Kontakterfassung und mit Testverpflichtung möglich
3	Besteht für das schriftlichen Hygienekonzept eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht durch das zuständige Gesundheitsamt?	nein	nein	Ausnahme: Großveranstaltungen ab 1.000 Besuchern
4	Welche neuen Mindestinhalte von Konzepten müssen gegenüber Stand 2020 aufgenommen werden?	Inhalte lt. SächsCoronaSchVO und Ziffer 7 der AV Hygiene definiert, Testverpflichtung bei Großveranstaltungen und bei Unterschreitung von Mindestabständen erforderlich, auch bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 35		

Abstimmungsinhalt		gültig vom 31.05.- 13.06.21	gültig vom 14.06.- 30.06.21	aktuelle Erläuterung
		Antwort (ja/nein)	Antwort (ja/nein)	
5	Besteht die Testangebotspflicht des Arbeitgebers (AG) bei geimpften oder genesenen Arbeitnehmern (AN) fort?	nein	ja	gemäß § 5 Corona-ArbSchV umfasst die Angebotspflicht jeden MA in Präsenz unabhängig von deren Impf- oder Genesungsstatus; Testpflicht entfällt bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 für Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt; ABER: Angebot muss trotzdem vom AG unterbreitet werden (§ 9 Abs. 3 SächsCoronaSchVO)
6	Wird für die digitale Kontakterfassung der Besucher eine technische Lösung/Möglichkeit von beiden LRÄ favorisiert? Ist eine Schnittstelle zur Software der Gesundheitsämter vorhanden oder in Planung?	ja	ja	Die Empfehlung des Bundes und des Freistaates Sachsen zur Corona-Warn-App wird geteilt. Zusätzlich wird durch die SIMBA-App (in 9 LKen) der Testnachweis und perspektisch auch Impf- und Genesenennachweis sichergestellt werden. An einer Kompatibilität/Schnittstelle zur Corona-App wird mit dem Anbieter gearbeitet; der Freistaat plant ein Übersetzungstool für Digital-Apps wie pass4all zur Datenübermittlung an das Programm OCTOWARE der Gesundheitsämter; bei analoger Kontakterhebung per Excel/CSV-Format an Gesundheitsamt
7	Muss auf den analogen und digitalen Kontaktbögen ein Verweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sein?	ja	ja	Es sollte als Erklärung zur Wahrung des Datenschutzes dokumentiert werden. Bei Listeneintragung Datenschutz der anderen Besucher wahren!!!
8	Soll der Nachweis der tagesaktuellen Tests in die Kontakterfassung mit vermerkt werden?	nein	nein	lt. SächsCoronaSchVO sind die zu erfassenden Kontaktangaben abschließend aufgezählt; keine Erfassung des Testnachweises zulässig
9	In welcher Form? Nur mit Kreuz bei Test, Geimpft oder Genesen?			
10	Gilt die Aufbewahrungspflicht der Testnachweise für Personal sowie die Kontakterfassung von 4 Wochen?	ja	ja	

Abstimmungsinhalt		gültig vom 31.05.- 13.06.21	gültig vom 14.06.- 30.06.21	aktuelle Erläuterung
		Antwort (ja/nein)	Antwort (ja/nein)	
11	Besteht eine Maskenpflicht (medizinische Masken) in Innenräumen während der Vorstellung?	ja	ja	nach § 5 Abs. 3 SächsCoronaSchVO auch bei Einhaltung Mindestabstand, nur bei Verzehr von Speisen und Getränken während der Kulturveranstaltung kann Maske abgenommen werden
12	Besteht eine Maskenpflicht bei OpenAir während der Vorstellung?	nein	nein	nach § 5 Abs. 1 SächsCoronaSchVO, wenn Mindestabstand gewahrt wird / ohne Mindestabstand einfache Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich
13	Gilt die aktuelle Abstandsregelung von 1,5 m im Innenbereich und für den Außenbereich?	ja	nein	§ 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO: Mindestabstand in Einrichtungen und bei Angeboten, deren Öffnung und Betrieb zugelassen sind; Verringerung (bei Stehplätzen Mindestabstand von 1,10 Metern und bei von Sitzplätzen jeweils ein Sitzplatz freilassen (für Personen außerhalb eines Hausstandes) bei Einrichtungen und Angeboten nach § 18 Absatz 1 und 3, § 19 Absatz 2 und 6 sowie § 22 Absatz 2, 3 und 6 möglich, wenn eine Testverpflichtung für das Publikum festgelegt wurde; Einhaltung von größeren Abständen als dem Mindestabstand von 1,5 Metern wird dringend empfohlen, wenn die Veranstaltung mit lautem Jubel, Gesängen usw. verbunden ist.
14	Wie wird das öffentliche Testangebot bei Besuchern an Wochenendveranstaltungen gewährleistet?	keine lokale Gewährleistung abgesichert, Kulturstätten sollten zusätzlich eigene Testangebote anbieten, Testnachweispflicht entfällt erst ab einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 <u>und</u> wenn Mindestabstand eingehalten wird		

Abstimmungsinhalt		gültig vom 31.05.- 13.06.21	gültig vom 14.06.- 30.06.21	aktuelle Erläuterung
		Antwort (ja/nein)	Antwort (ja/nein)	
15	Wie gehen Kulturstätten mit Testverweigerern im Rahmen ihres Hausrechts um; ist eine Anpassung erforderlich?			keine Zutrittsmöglichkeit; Anpassung des Hausrechts explizit nicht erforderlich, Verweis auf gesetzliche Vorgaben bei mündlicher Begründung ausreichend; Testnachweispflicht entfällt erst ab einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 und wenn Mindestabstand eingehalten wird
16	Ab welchem Inzidenzwert ist der Innenbetrieb von Gastronomie in einer Kulturstätte möglich?			ab Öffnung der Einrichtung, mit Kontakterfassung und ohne Testnachweispflicht im Innenbereich ab einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 (§ 12 Abs. 3); Verzehr von Getränken und Speisen, die in den Kulturstätten angeboten werden und an den Platz mitgenommen werden können, ist grundsätzlich möglich
17	Ab welchem Inzidenzwert ist der Verkauf von Produkten für Besucher einer Veranstaltung in einer Kulturstätte möglich?			ab der Öffnung der Einrichtung, mit Kontakterfassung und ohne Testnachweispflicht ab einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 (§ 12 Abs. 3)
18	Gibt es eine Erleichterung bei einem Verkaufsstand im Außenbereich?	nein	nein	
19	Müssen Kulturstätten ehrenamtlichen Personal oder freiberuflichen Honorarkräften oder engagierten Künstlern ein Testangebot wie AN unterbreiten?	nein	nein	lt. Arbeitsschutzbestimmungen des Bundes ist das Testangebot für nichtselbstständige Arbeitnehmer einzuhalten, für Ehrenamt und Freiberufler gilt der Testnachweis wie Besucher; freiwilliges Angebot jedoch möglich
20	Ab wann sind Workshops und Seminare im Innenbereich wieder möglich? Unterschied bei Außenbereich?			wenn es zum originären Angebot der Kulturstätte gehört, ist dieses Format ab Öffnung (unter 100) möglich; kein Unterschied zum Außenbereich, Testnachweispflicht für Teilnehmer und Unterrichtende entfällt ab einer 7-Tage-Inzidenz unter 35, jedoch Kontakterfassung erforderlich (§ 12 Abs. 3)
21	Kann die Desinfektion von Kontaktflächen bei personenbezogenen Arbeitsmitteln in Workshops durch Handschuhtragen der TN vermindert werden?	nein	nein	Infektionsrisiko bleibt dennoch
22	Entfällt die Testnachweispflicht erst ab einen 14 Tage Inzidenzwert von unter 35?	ja	nein	die Testnachweispflicht entfällt schon bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 (§ 12 Abs. 3)
23	Bleibt perpektivisch die Kontakterfassung auch unter einer Inzidenz von 35 zu gewährleisten?	ja	ja	wenn lt. SächsCoronaSchVO ausdrücklich gefordert ist